

Vereinssatzung
der Freiwilligen Feuerwehr Ginsheim / Rhein e.V.
in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Feuerwehr Ginsheim / Rhein

seit 1966



seit 1881

Jugendfeuerwehr Ginsheim

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1: Rechtsform, Name und Sitz | 3 |
| § 2: Aufgabe | 3 |
| § 3: Mitglieder | 3 |
| § 4: Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5: Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6: Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 7: Organe des Vereins | 5 |
| § 8: Mitgliederversammlung | 6 |
| § 9: Vorstand | 7 |
| § 10: Zusammenhang von Vorstand und Vergnügungsausschuss | 7 |
| § 11: Vorsitzende | 8 |
| § 12: Kassenwesen | 8 |
| § 13: Ehrungen | 9 |
| § 14: Geschäftsjahr | 9 |
| § 15: Auflösung des Vereins | 9 |
| § 16: Liquidation | 9 |
| § 17: Inkrafttreten der Satzung | 10 |

§ 1: Rechtsform, Name und Sitz

1. Die Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V. ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg, Stadtteil Ginsheim.

§ 2: Aufgabe

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V. hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Ginsheim-Gustavsburg im Stadtteil Ginsheim zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) die Jugendfeuerwehr zu fördern und,
 - d) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
3. Die Mitglieder unterteilen sich in folgende Mitgliedergruppierungen:
 - 3.1. Aktive Mitglieder, dazu zählen
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b) Mitglieder der Altersabteilung und
 - c) Mitglieder der Jugendabteilung.
 - 3.2. Passive Mitglieder
 - 3.3. Ehrenmitglieder

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, müssen mit der Aufnahmeerklärung die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, kann an Personen, die sich um den Verein Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V. außerordentlich verdient gemacht haben auf Antrag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, verliehen werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können erst nach Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Kalenderjahres werden nicht zurückgezahlt.
4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt ist,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt,
 - d) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterstellt wird oder
 - e) entmündigt ist.
5. Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Kündigung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
7. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod

§ 6: Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ginsheim/Rhein e.V. nachhaltig einzusetzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.
3. Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist der Vereinsbeitrag im laufenden Kalenderjahr bis spätestens zum 15. März zu bezahlen.
4. Hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, so gilt mit Start der einheitlichen SEPA-Lastschrift (ab 01. Februar 2014) der 15. März (oder der darauf folgende Werktag) als Fälligkeitsdatum, im Sinne der entsprechenden Verordnungen.
 - a) Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass das uns genannte Konto zu dem oben angegebenen Datum in ausreichender Höhe gedeckt ist.
 - b) Sollte es zu einer Rückbuchung der Lastschrift kommen, werden dem Mitglied die anfallende Gebühr der Bank, der Mitgliedsbeitrag, das Porto für die schriftliche Benachrichtigung sowie alle weiteren Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, in Rechnung gestellt.
 - c) Dies gilt auch, wenn bei Kreditinstitutswechsel dem Verein die neue Bankverbindung (IBAN und BIC) nicht gemeldet wurde.
 - d) Änderungen von Bankdaten sind immer schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dies muss bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres geschehen.

§ 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Sie wählt den Vorstand und den Vergütungsausschuss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung über
 - a) die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b) die Annahme der Beitragsordnung zu beschließen,
 - c) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - d) den Kassenbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/Kassiererin zu beschließen,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach § 5 Absatz 7 zu beschließen
 - f) Ausschlussverfahren nach §5 Absatz 5 zu entscheiden,
 - g) besondere Einrichtungen wie Musik- und Spielmannszug usw. zu entscheiden,
 - h) die Höhe der Beiträge zu bestimmen und über die Auflösung des Vereins zu entscheiden. Beschlüsse nach Buchstaben d) und e) bedürfen der 2/3-Mehrheit.
4. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende / die Vereinsvorsitzende.
5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.
6. Der/die Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung ein. Die Anberaumung erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n). Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung mit Angabe der Tagesordnung in der Zeitung (Der Wochenblick). Alle Mitglieder die ihren Wohnsitz nicht am Vereinssitz haben, werden postalisch angeschrieben. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
8. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der/die Vorsitzende mit der selben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen.
9. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des/der Vorsitzenden, der/die stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die zweite Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Kassierer/in

Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

3. Erklärungen werden im Namen des Vorstands von dem/der Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
6. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10: Zusammenhang von Vorstand und Vergütungsausschuss

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand

Zu a) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende,
2. der/die zweite Vorsitzende,
3. der/die Schriftführer/in und
4. der/die Kassierer/in

Zu b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der/die Jugendwart/in,
2. ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung,
3. fünf Beisitzer/innen,
4. der/die Wehrführer/in und
5. der/die stellvertretende Wehrführer/in

Sind der/die Wehrführer/in oder der/die stellvertretende Wehrführer/in nicht bereits durch ein anderes Amt im Vorstand vertreten, so gehören beide automatisch dem erweiterten Vorstand an.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.
3. Sollte ein/e erste/r Vorsitzende/r zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden, so gehört diese/r dem Vorstand an und ist stimmberechtigt.
4. Dem Vergnügungsausschuss obliegt die Ausarbeitung von kameradschaftlichen Veranstaltungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergnügungsausschusses sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vergnügungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nachwahlen einzelner Personen gelten immer nur für die verbleibende Legislaturperiode.

§ 11: Vorsitzende

1. Der/Die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 12: Kassenwesen

1. Der/Die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
4. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Sie wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der/die nach zwei Jahren turnusmäßig ausscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl des/der selben Kassenprüfers/in ist unzulässig.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Mehrheitsabstimmung in einer Vorstandssitzung über eine Ausgabe in Höhe von Euro 5.000,00€ entscheiden.
6. Im Einzelfall können zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands für Vereinszwecke über eine Ausgabe von Euro 1.000,00€ verfügen. Dies ist schriftlich im Kassenbuch festzuhalten.

§ 13: Ehrungen

1. Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 14: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
3. Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Mitgliederversammlung und Beschlussfassung wirksam.

§ 16: Liquidation

1. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und der dadurch hervorgerufenen und eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, die es treuhändisch verwaltet und

einem sich gründenden Feuerwehrverein im Stadtteil Ginsheim wieder zur Verfügung stellen muss.

3. Sollte ein Jahr nach Auflösung des Vereins kein neuer Feuerwehrverein gegründet worden sein, wird das gesamte Vermögen dem Verein „Auswahl“ übertragen.

Seelsorge in Notfällen e.V. Groß-Gerau

vertreten durch den Vorstand

Gegründet am 09.10.1998

Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht Darmstadt, Nr. 51113 vom 23. April 1999

§ 17: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 2003 außer Kraft.